

II. BGB Lifttickets

1. Geltungsbereich und Vertragsparteien

Diese besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Andermatt-Sedrun Sport AG (ASS) und regeln den Verkauf und die Nutzung von Lifttickets sowie der Anlagen, Pisten und Wege im Skigebiet Andermatt+Sedrun+Disentis.

Der Kaufvertrag wird mit der ASS abgeschlossen, unabhängig davon, über welche Plattform oder Verkaufsstelle das Liftticket erworben wurde. Für die Nutzung von Verbundkarten wie der GraubündenCard, dem Skipass Surselva oder dem Skipass Zentralschweiz gelten zusätzliche Bedingungen, die von den jeweiligen Herausgebern definiert werden.

2. Vertragsabschluss und Ticketbedingungen

Der Vertrag kommt durch die elektronische Bestätigung der Bestellung und Vorauszahlung oder durch den direkten Kauf vor Ort zustande. Massgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Leistungs- und Produktbeschreibungen, auch wenn diese von den publizierten Beschreibungen abweichen können.

Alle Tickets sind persönlich und nicht übertragbar. ASS legt fest, für welche Tickets ein Name und/oder Foto erforderlich ist. Lifttickets, die für bestimmte Tage ausgestellt sind, können nicht umgetauscht oder auf andere Tage übertragen werden. Nicht genutzte Tage verfallen und berechtigen nicht zu einer Rückerstattung.

Gruppentarife und Rabatte gelten nur für vorab angemeldete Gruppen (mindestens 15 zahlende Erwachsene). Einzelabrechnungen innerhalb einer Gruppe sind ausgeschlossen.

3. Nutzung der Anlagen und Pisten

Der Kauf eines Lifttickets berechtigt zur Nutzung der präparierten und markierten Pisten sowie der Wander-, Bike- und Schlittelwege im Rahmen der publizierten Betriebszeiten im Einzugsgebiet der Andermatt-Sedrun Sport AG sowie der Bergbahnen Disentis AG (BD).

Sie sind verpflichtet, die FIS-Regeln, Markierungen und Hinweise sowie Anweisungen des Bahnpersonals strikt zu befolgen. Verstösse, wie das Verlassen gesicherter Pisten, Missachtung von Warnungen oder rücksichtsloses Verhalten, können zur Sperrung oder Einziehung des Tickets ohne Entschädigung führen.

Sie dürfen die markierten Wild- und Waldschutzzonen nicht betreten oder befahren. Diese Zonen dienen dem Schutz der Natur und der Tiere. Missachtungen, wie das Verlassen markierter Bereiche oder das Befahren gesperrter Zonen, können zum Entzug des Tickets führen. Bei wiederholten Verstössen oder absichtlichem Handeln behält sich ASS vor, eine Verzeigung bei den zuständigen Behörden einzureichen.

Kinder unter sechs Jahren fahren kostenlos, benötigen jedoch kein separates Ticket. Die Verantwortung liegt bei den Begleitpersonen. Ab dem sechsten Geburtstag ist ein Kinderticket erforderlich.

Personen mit besonderen Bedürfnissen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, erhalten auf Vorlage eines Behindertenausweises ein kostenloses Ticket. Die Begleitperson zahlt den regulären Tarif.

4. Betriebseinschränkungen und Nutzungsausfälle

ASS und BD haften nicht für Betriebseinschränkungen oder Nutzungsausfälle, die durch höhere Gewalt, Witterungsverhältnisse, Lawinengefahr, behördliche Anordnungen, technische Defekte, Überlastung der Anlagen oder Bau- und Wartungsarbeiten entstehen.

Eine Rückvergütung oder Entschädigung ist in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schlechtwetter, Überfüllung oder vorzeitige Abreise von Ihnen als Kunde.

5. Tarifwesen

5.1. Tickets

Alle Tickets, welche an einem Schalter, über www.anderlatt-sedrun-disentis.ch oder über die Mountain Access App erworben werden, sind linear (fix datiert) und können nicht frei wählbar eingesetzt werden. Ausgestellte Tickets können nachträglich nicht in andere Tickettypen o.dgl. umgetauscht werden.

Die Tickets werden in Form von elektronischen Datenträgern oder QR-Codes abgegeben. Für die Abgabe eines elektronischen Datenträgers erhebt die ASS beim Kauf zusätzlich zum Ticketpreis eine Depotgebühr von CHF 5 an den Kassenschaltern, welches bei der Rückgabe erstattet wird.

Der Datenträger ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften. Datenträger, welche bei uns gekauft wurden und ohne Ihr Verschulden nicht funktionieren, werden gegen Rückgabe kostenlos ersetzt. Physisch defekte Datenträger werden nicht kostenlos ersetzt.

Ein Ticket, welches in Form eines QR-Codes ausgegeben wurde, muss an einem Schalter oder einem entsprechenden Ticketautomat in einen elektronischen Datenträger umgetauscht werden.

5.2. Tageskarten

Bei Buchungen über www.anderlatt-sedrun-disentis.ch oder die Mountain Access App bis spätestens 23:59 Uhr des Vortages wird ein Rabatt auf den Tageskartentarif gewährt.

5.3. Mehrtageskarten

Für Mehrtageskarten gelten fixe Preise, die unabhängig vom Kaufzeitpunkt und -ort gleichbleiben.

5.4. HalbpPreis-Abo

Mit dem Erwerb eines HalbpPreis-Abos erhalten Sie 50 % Rabatt auf den jeweils gültigen Tageskartentarif. Das HalbpPreis-Abo ist persönlich und nicht übertragbar.

6. Rückerstattungen und Kulanzregelungen

6.1. Allgemeine Rückerstattungsbedingungen

Rückerstattungen sind nur in bestimmten Fällen und unter den folgenden Bedingungen möglich:

6.2. Mehrtageskarten (ab drei Tagen):

Rückerstattungen werden nur gewährt, wenn eine nachgewiesene Krankheit oder ein Unfall die weitere Nutzung verhindert.

- Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- Rückerstattungen sind anteilig und basieren auf der nicht genutzten Restlaufzeit.
- Tickets, die nach dem Ausstellungsdatum des ärztlichen Zeugnisses genutzt wurden, sind von der Rückerstattung ausgeschlossen.

6.3. Jahreskarten

- Bei nachgewiesener Krankheit oder einem Unfall können Jahres- oder Saisonkarten anteilig rückerstattet werden. Der Rückerstattungsanspruch muss bis spätestens Ende der jeweiligen Saison geltend gemacht werden.
- Tickets, die nach der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses weitergenutzt werden, verlieren den Anspruch auf Rückerstattung.

6.4. Pandemiebedingte Schliessungen

Bei einer behördlich angeordneten Schliessung des gesamten Skigebiets aufgrund einer Pandemie erfolgt eine anteilige Rückerstattung wie folgt:

- Die Rückerstattung wird abhängig von den Schliessstagen berechnet.
- Massgeblich ist der Preis des Tickets multipliziert mit den Ausfalltagen im Verhältnis zur Gesamtlaufzeit des Tickets.
- Rückerstattungen erfolgen in Form von Gutschriften für zukünftige Käufe.

6.5. Keine Rückerstattung

Bei folgenden Ticketarten erfolgt keine Rückerstattung:

- Einzelfahrten
- Vormittags-, Halbtages-, Tages- und Abendkarten
- Spezialtickets

6.6. Verbundtickets

Rückerstattungen dieser Karten unterliegen den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Herausgeber.

- GraubündenCard: Rückerstattungsanfragen müssen direkt bei den Bergbahnen Graubünden eingereicht werden.
- Skipass Surselva: Anträge auf Rückerstattung sind bei der Verkaufsstelle des Skipasses einzureichen. Rückerstattungen sind für Familienkarten ausgeschlossen.
- Skipass Zentralschweiz: Rückerstattungsbedingungen werden von den Zentralschweizer Bergbahnen festgelegt und direkt bei der Verkaufsstelle abgewickelt.

6.7. Rückerstattungen für Online-Tickets

- Tickets, die über die Website oder App erworben wurden, können weder umgebucht noch rückerstattet werden.
- Fehlerhafte Buchungen müssen vor dem Gültigkeitsdatum gemeldet werden.

7. Rettungsdienst und Kosten

Bei Unfällen im Skigebiet kann der Rettungsdienst von ASS in Anspruch genommen werden. Die Kosten dafür setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundtaxe von CHF 350
- Zeitzuschlag von CHF 20 pro 15 Minuten
- Zusätzliche Kosten für Material- oder Koordinationsaufwand

Kosten für externe Transporte, wie Krankenwagen oder Helikopter, werden direkt von Ihnen getragen. Es obliegt Ihnen, diese Kosten bei der eigenen Versicherung geltend zu machen.

Rettungskosten im Skigebiet Disentis richten sich nach den Richtlinien der Bergbahnen Disentis AG.

Wenn Sie sich in ungesicherten oder gesperrten Gebieten, einschliesslich Wild- und Waldschutzzonen, bewegen und dabei einen Rettungseinsatz auslösen, tragen Sie sämtliche Kosten des Einsatzes. Dies umfasst Material- und Logistikkosten sowie eventuelle Strafen oder Gebühren für die Missachtung der Schutzbestimmungen.

8. Missbrauch und Ausweispflicht

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der ASS-Mitarbeitenden oder Kontrollpersonals einen gültigen Identitätsausweis sowie eventuelle Berechtigungsnachweise (z. B. Invalidenausweis) vorzuweisen.

Bei Missbrauch von Tickets (z. B. Nutzung durch Dritte, Fälschung) wird eine Umtriebsgebühr von CHF 250 erhoben, das Ticket eingezogen und eine Strafanzeige vorbehalten. Wird ein unübertragbarer Datenträger mit Zustimmung des Kartenbesitzers von einem Dritten benutzt, wird der Datenträger eingezogen. Dieser wird gegen Entrichtung einer Konventionalstrafe von CHF 250 dem Kartenbesitzer zurückgegeben. Der unberechtigte Benutzer muss ein Ticket lösen und hat zudem eine Umtriebsgebühr CHF 250 zu bezahlen, welche direkt vor Ort einkassiert wird. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Kann aufgrund von fehlenden Ausweisen nicht nachvollzogen werden, ob ein Verstoß vorliegt, so werden die Umtriebsgebühr eingezogen, bis der entsprechende Ausweis vorliegt.

9. Haftung

ASS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personen- und Sachschäden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

ASS übernimmt keine Haftung für Schäden oder Unfälle, die entstehen durch:

- Nichtbeachten von Hinweisen und Markierungen sowie Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtens von Weisungen und Warnungen der Bahnmitarbeitenden oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen, Pisten und Wegen
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill- und Enduro- Biking, Gleitschirmfliegen etc.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der Bergbahnen im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Die Bergbahnen haften nicht für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten. Ferner ist jede Haftung für Unfälle auf Bike-, Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die Bergbahnen im Rahmen dieser BGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze.

Sie müssen Beanstandungen, die die Leistungserbringung durch ASS betreffen, unverzüglich dem Bahnpersonal oder an den Informationsschaltern melden. Unterbleibt eine sofortige Meldung, verirken Ihre etwaige Ansprüche gegenüber ASS.

10. Datenschutz

ASS gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen. Details sind der Datenschutzerklärung auf der ASS-Website zu entnehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Andermatt.